

Durchführung betriebseigene Kontrollen nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Einleitung

Legehennenbetriebe, in denen mindestens 350 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Konsumeiherproduktion gehalten, Masthähnchenbetriebe, in denen mindestens 5000 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Fleischgewinnung gehalten werden sowie Putenbetriebe, in denen mindestens 500 Puten gehalten werden (§1 Geflügel-Salmonellen-Verordnung) sind nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zu betriebseigenen Kontrollen auf Salmonellen verpflichtet.

Die Probenahme in den **Legehennenbetrieben** erfolgt nach Verordnung (EU) Nr. 517/2011 und Nr. 2019/268. Dabei müssen die Betriebe mindestens alle fünfzehn Wochen proben nehmen. Erstmalig zu beproben sind Tiere im Alter von 24 ± 2 Wochen. Jede Herde ist zu beproben. Die Definition von „Herde“ findet sich in der Verordnung (EG) 2160/2003 (*„Herde: sämtliches Geflügel mit identischem Gesundheitsstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine epidemiologische Einheit bildet; bei Geflügelhäusern sind darunter alle Vögel zu verstehen, die sich im selben Luftraum aufhalten.“*). Die betriebseigene Kontrolle kann in Legehennenbetrieben, die weniger als 1 000 Legehennen halten, entfallen, soweit dort Maßnahmen im Rahmen eines betriebseigenen Qualitätssicherungssystems zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen der Kategorie 1 durchgeführt werden (§20 Geflügel-Salmonellen-Verordnung). Es ist anzuraten, in diesem Fall mit dem zuständigen Veterinäramt Kontakt aufzunehmen.

Die Probennahme in den **Masthähnchen- und Putenbetrieben** erfolgt nach den Verordnungen (EG) Nr. 646/2007 und 1190/2012 und wird drei Wochen vor dem Transport der Tiere zum Schlachthof durchgeführt.

Probennahme

Um eine Kontamination zu vermeiden, sind vor der Probenentnahme die Hände zu reinigen und ggf. Untersuchungshandschuhe zu tragen. Zum Transport sind ausschließlich saubere, Gefäße oder Tüten zu verwenden, z.B. Gefrierbeutel, die auslaufsicher verschlossen werden müssen. Probennahmesets können ihnen auf Wunsch von uns zugesendet werden (kostenpflichtig), Telefonnummer siehe Seite 3.

A. Legehennen: Boden- und Freilandhaltung

In Scheunen- oder Bodenhaltungsställen sind pro Herde zwei Paar (4 Stück) saugfähige Stiefelüberzieher („boot swabs“ oder Socken) für die Probenahme zu verwenden. Im Handel gibt es für die Probennahme bereits in Tüten abgepackte, angefeuchtete Stiefelüberzieher (z. B. bei Romerlabs, Artikelnr. 10001913). Allerdings müssen hier 100 Packungen auf einmal bestellt werden. Alternativ können Einmalkopfhauben/Haarnetze aus Vliesstoff verwendet und über die Stiefel gezogen werden, die bei vielen Anbietern zu bekommen sind. Dann müssen im Anschluss an die Probennahme 4 davon in eine Tüte (z. B. Gefrierbeutel) verpackt

werden und beispielsweise mit sterilem (z. B. abgekocht und abgekühltem) Wasser befeuchtet werden (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 646/2007).

Bei der Probennahme ist zu beachten, dass beim Betreten des Stalls mit den stalleigenen Stiefeln oder frischen Plastiküberschuhen vor der Salmonellenbeprobung nicht in die Desinfektionswanne getreten werden darf.

1. Hände waschen oder neue Einmalhandschuhe überziehen
2. Stiefelüberzieher vor Benutzung durchfeuchten, dazu eine ausreichende Menge steriles Peptonwasser oder steriles Wasser in die Tüte mit den Stiefelüberziehern geben. Im Betrieb vorhandenes Wasser mit antimikrobiellen Mittel oder anderen Desinfektionsmitteln darf nicht verwendet werden.
3. Erstes Paar Stiefelüberzieher über die Stiefel ziehen, durch den Stall laufen. Die Proben müssen im Rahmen einer Begehung so entnommen werden, dass sie für alle Teile des Stalls oder des entsprechenden Bereichs repräsentativ sind. Begangen werden auch Bereiche mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begehbar sind. Alle gesonderten Buchten eines Stalls müssen in die Beprobung einbezogen werden. Mit jedem Paar sollten etwa 50 % der Stallfläche abgegangen werden. Am Ende der Beprobung des gewählten Bereichs müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig abgenommen werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst. Durch Umdrehen der Stiefelüberzieher lässt sich das gesammelte Material auffangen.
4. Genauso mit zweitem Paar Stiefelüberzieher verfahren.
5. Die zwei Paar Stiefelüberzieher zusammen in den Gefrierbeutel geben, Gefrierbeutel auslaufsicher verschließen, so dass der Inhalt nicht austrocknen kann.

B. Legehennen: Kleingruppenhaltung

In der Kleingruppenhaltung sind pro Herde zwei Kotenproben von je 150g zu sammeln.

- Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern, Bandkratzern im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150 g aus natürlich vermischten Fäkalien zu nehmen.
- In Stufenkäfigställen, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, sind an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150 g aus frischen vermischten Fäkalien zu nehmen.
- In Käfigställen, in denen sich auf Bandkratzern oder Abstreifern am Austrittsende der Bänder nicht ausreichend Kot sammelt, werden mindestens vier befeuchtete Stofftupfer mit einer Oberfläche von mindestens 900 cm² pro Tupfer verwendet, um eine möglichst große Oberfläche am Austrittsende aller zugänglicher Bänder nach deren Benutzung abzutupfen und sicherzustellen, dass jeder Tupfer auf beiden Seiten mit Kotmaterial von den Bändern und Bandkratzern oder Abstreifern bedeckt ist.

Die zuständige Behörde kann beschließen, dass eine Kotprobe oder ein Paar Stiefelüberzieher durch eine Staubprobe von 100 g ersetzt werden kann, die an verschiedenen Stellen im

gesamten Stall von Oberflächen mit sichtbarer Staubablagerung entnommen wird. Alternativ können ein oder mehrere befeuchtete Stofftupfer mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm² benutzt werden, um Staub von verschiedenen Oberflächen im gesamten Stall zu sammeln, wobei darauf zu achten ist, dass jeder Tupfer beidseitig gut mit Staub bedeckt ist.

C. Masthähnchen- und Putenhaltung

Pro Herde sind mindestens zwei Paar (4 Stück) saugfähige Stiefelüberzieher („boot swabs“ oder Socken) zu verwenden. Bei frei laufenden Herden sollten Proben nur im Stall genommen werden. Die Probennahme wird durchgeführt wie unter A.1. bis A.5. beschrieben.

In Ställen mit mehreren Ebenen oder Bodenhaltungsställen, in denen das meiste Kotmaterial mittels Kotbändern aus dem Stall entfernt wird, werden mit einem Paar Stiefelüberzieher in Bereichen mit Einstreu Begehungen vorgenommen und mit mindestens einem zweiten Paar befeuchteten Stofftupfern von allen zugänglichen Kotbändern Proben wie bereits weiter oben erläutert genommen. Die beiden Proben dürfen zusammengefasst werden, um eine einzige Probe für die Untersuchung zu bilden.“

Alle Proben (Legehennen-Boden/Freiland, Legehennen-Kleingruppe, Masthähnchen, Puten) so schnell wie möglich der Untersuchungseinrichtung zukommen lassen.

*Klinik für Geflügel
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Bünteweg 17
30559 Hannover*

Den Proben ist ein formloser Untersuchungsauftrag beizufügen, der die Anschrift des Betriebes, Tierart, Tierzahl und Haltungsform beinhaltet. Als Untersuchungsgrund ist anzugeben: „Betriebseigene Kontrolle nach Hühnersalmonellenverordnung“. Alternativ findet sich auf der Homepage der Klinik für Geflügel eine Druckvorlage eines Untersuchungsauftrages (<http://www.tiho-hannover.de/kliniken-institute/kliniken/klinik-fuer-gefluegel/>).

Beim Transport sind die Proben gegen Temperaturen über 25°C zu schützen. Erfolgt die Zustellung nicht innerhalb von 24 Stunden, so sind die Proben bis zum Versand kühl zu lagern. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Probennahme und Zustellung der Proben verantwortlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0511/953-8778 zur Verfügung.